

## **Häufig gestellte Fragen zum Thema Neuregelung der DVAsyl**

### **1. Wofür werden Gebühren erhoben?**

Gem. § 22 Abs. 1 DVAsyl werden Kosten für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen und anderer gewährter Sachleistungen erhoben.

Die Benutzungsgebühr gemäß § 23 DVAsyl ist für die Inanspruchnahme von Aufnahmeeinrichtungen (ANKER), Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften zu entrichten. Sie enthält auch die sonst üblicherweise mit den Versorgern selbst abzurechnende Haushaltsenergie (Strom). Gegebenenfalls sind gemäß § 24 DVAsyl auch Auslagen für Verpflegung zu zahlen.

Die Benutzungsgebühr und die Auslagen für Verpflegung stellen Kosten im Sinne des § 22 Abs. 1 DVAsyl dar.

### **2. Früher waren Übergangwohnheime auch kostenpflichtig. Jetzt nicht mehr?**

Auch für die Inanspruchnahme von Übergangwohnheimen werden wieder Gebühren erhoben.

### **3. Wer ist zuständig für die Erhebung der Kosten?**

Die zentrale Gebührenabrechnungsstelle (zGAsT) der Regierung von Unterfranken ist für die Kostenerhebung zuständig.

### **4. Wer ist von der Gebührenerhebung betroffen?**

Kostenschuldner sind nach § 22 Abs. 2 DVAsyl grundsätzlich Personen, die nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leistungsberechtigt sind, also anerkannte Flüchtlinge, die nicht mehr verpflichtet sind, in der Asylunterkunft zu wohnen (sog. Fehlbeleger). Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl von der Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme einer staatlichen Einrichtung befreit.

Dies gilt nicht für die Auslagen der Verpflegung; diese sind auch von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erstatten. Die Benutzungsgebühren werden im Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres taggenau berechnet.

Personen, die unter das AsylbLG fallen, sind kostenpflichtig, wenn diese sich seit 18 Monaten im Bundesgebiet aufhalten, die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben und über Einkommen / Vermögen verfügen. Soweit ein Leistungsberechtigter bereits vor Ablauf von 18 Monaten über Einkommen oder Vermögen verfügt, muss er die Kosten der Unterkunft und sonstiger gewährter Sachleistungen nach § 7 AsylbLG erstatten.

Bewohner eines Übergangwohnheimes sind nach § 132 AVSG gebührenpflichtig.

## **5. Übernimmt hierfür jemand die Kosten?**

Bei anerkannten Flüchtlingen und Bewohnern von Übergangwohnheimen besteht ggf. ein Anspruch auf Übernahme der Kosten durch das jeweils örtlich zuständige Jobcenter (bei erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen / SGB II-Leistungsberechtigten) bzw. Sozialamt (nicht erwerbsfähigen anerkannten Flüchtlingen / SGB XII-Leistungsberechtigten). Eine solche Übernahme kann ggf. auch erfolgen, soweit bisher (mangels Bedürftigkeit) noch kein Anspruch gegenüber dem Jobcenter bzw. Sozialamt bestand. Dies ist der Fall, wenn durch die Kosten nun (erstmalig) die Leistungsfähigkeit überfordert wird. Hierzu muss sich der eventuell Leistungsberechtigte noch im selben Monat an das Jobcenter bzw. das Sozialamt wenden, in dem er den Kostenbescheid erhalten hat. Sollte er dies nicht tun, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

Bei Personen, die unter das AsylbLG fallen, besteht keine Möglichkeit der Kostenübernahme, weder durch das Jobcenter noch durch das Sozialamt. Eine Leistungsüberforderung sollte nicht eintreten, da grundsätzlich nicht das gesamte Einkommen zur Berechnung der zu zahlenden Kosten berücksichtigt wird, sondern nur ein Teil davon (vgl. hierzu auch Nr. 8 – 10).

**6. Welches Jobcenter ist zuständig, wenn ich mittlerweile nicht mehr in Bayern lebe?**

Ziehen anerkannte Flüchtlinge oder Übergangswohnheimbewohner, noch bevor sie einen Bescheid über die Unterkunftsgebühren erhalten haben, in ein anderes Bundesland, ist das dortige Jobcenter bzw. Sozialamt für die Übernahme der Gebühren zuständig, wenn und soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist also der Wohnort zum Zeitpunkt des Erhalts des Bescheids über die Unterkunftsgebühren.

**7. Welche Möglichkeiten bestehen, wenn die Kosten nicht übernommen werden?**

Sollte dem Kostenschuldner eine sofortige Zahlung nicht möglich sein, gibt es zwei Möglichkeiten: Es kann entweder eine Ratenzahlung oder eine Stundung beantragt werden. Hierzu muss sich der Betroffene direkt an die zGASSt wenden.

Sollte ein Sozialleistungsträger die Kosten trotz bestehender Hilfebedürftigkeit des Kostenschuldners, der nicht dem Personenkreis des Art. 1 AufnG unterfällt, im Sinne der jeweils maßgeblichen Vorschriften nicht übernehmen, ohne dass der Kostenschuldner dies zu vertreten hat, kann bei der zGASSt ein Antrag auf Erlass der Kosten nach § 23 Abs. 2 DVAsyl gestellt werden.

**8. Wird sichergestellt, dass SGB-Leistungsbezieher genügend Zeit haben, um sich an das Jobcenter wenden zu können?**

Die Kostenfestsetzungsbescheide ergehen in der Regel nur bis zur Mitte des Monats. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen genügend Zeit haben, um sich im selben Monat an das Jobcenter zu wenden. Außerdem wird in dem Gebührenbescheid deutlich darauf hingewiesen, dass sich der Betroffene noch im gleichen Kalendermonat an das Jobcenter / Sozialamt wenden muss.

Hinzuweisen ist darauf, dass im Februar 2022 ausnahmsweise einmalig Kostenfestsetzungsbescheide eine Woche länger verschickt werden können, um die Ende 2021 mittels Feststellungsbescheiden festgestellten Gebührenforderungen auch der Höhe nach fristgerecht zu verbescheiden. Um die Übernahme der Unter-

kunftsgebühren durch die Jobcenter sicherzustellen, wird die zGASt auch in diesen Fällen einen Kostenübernahmeantrag bei den Jobcentern stellen (vgl. dazu auch die Antwort auf Frage 9).

**9. Die zGASt hat früher für anerkannte Flüchtlinge den Kostenübernahmeantrag beim Jobcenter gestellt. Geschieht dies jetzt auch wieder?**

Ja, auch künftig stellt die zGASt im Rahmen einer Duldungsvollmacht für anerkannte Flüchtlinge den Antrag auf Kostenübernahme beim Jobcenter. Dennoch muss der anerkannte Flüchtling rechtzeitig die Kostenübernahme beantragen, jedenfalls aber auf die Aufforderung des Jobcenters zur Mitwirkung und Vorlage der Antragsunterlagen reagieren.

**10. Im Jahr 2018 hat der Asylbewerber gearbeitet, danach aber nicht mehr. Muss er trotzdem Gebühren für 2018 zahlen, obwohl er nun kein Einkommen mehr hat?**

Ja, die Kostenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem der Asylbewerber Arbeit hatte.

**11. Hat der Asylbewerber in diesem Fall einen Anspruch auf Übernahme der Kosten beim Jobcenter oder Sozialamt?**

Nein. Die Kostenübernahme durch das Jobcenter oder Sozialamt bei Personen, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, ist ausgeschlossen. Soweit der Asylbewerber zwischenzeitlich, also zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenbescheides eine Anerkennung erhalten hat, besteht die Möglichkeit, die Übernahme beim Jobcenter/Sozialamt zu beantragen.

**12. Woher weiß die zGASt, wie hoch das Einkommen des Asylbewerbers ist oder war?**

Asylbewerber haben den örtlichen Träger über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu informieren, der dies an die zGASt weitergibt. Die Kreisverwaltungsbehörde und die zGASt informieren den Betroffenen darüber, dass bei Aufnahme ei-

ner Erwerbstätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen und sonstigen gewährten Sachleistungen zu entrichten sind. Sodann wird der Betroffene aufgefordert, den Arbeitsvertrag bzw. den Lohnnachweis an die zGASSt zu übermitteln. Die Lohnabrechnungen sind laufend monatlich vorzulegen, solange eine staatliche Einrichtung genutzt wird. Soweit der Kostenschuldner diese Unterlagen bereits in der Vergangenheit an die zGASSt übermittelt hat, besteht für die rückwirkende Gebührenerhebung kein weiterer Bedarf an einer erneuten Übersendung.

**13. Der Asylbewerber hat der zGASSt trotz Aufforderung keine Gehaltsnachweise vorgelegt. Was passiert in diesen Fällen?**

Sind das tatsächlich erzielte Einkommen und z.B. zu berücksichtigende Freibeträge aufgrund fehlender Lohnnachweise nicht bekannt, wird ein Einkommen zur Berechnung der Kosten angenommen, welches den höchst möglichen Gebührensatz zur Folge hat. Die Vorlage von Gehaltsnachweisen kann also zur Senkung der Kosten für den Betroffenen führen.

**14. Wie hoch sind die Benutzungsgebühren?**

Die Höhe der Benutzungsgebühr hängt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl von der bewohnten Zimmerkategorie ab:

- abgeschlossene Wohneinheiten 147,00 €
- Einzelzimmer 139,00 €
- Mehrbettzimmer bis zu vier Betten 79,00 €
- Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte 65,00 €.

**15. Am Anfang des Monats hat der Gebührenpflichtige in einem 5-Bett-Zimmer gewohnt, die letzten zwei Tage des Monats hingegen in einer abgeschlossenen Wohneinheit. Welche Zimmerkategorie wird für diesen Monat angewandt?**

Abgerechnet wird die zu Beginn des Monats bewohnte Zimmerkategorie. Erst ab dem nächsten Monat wird die neue Zimmerkategorie berücksichtigt.

## **16. Was ist mit der Haushaltsenergie und den Heizkosten?**

Beide Positionen sind in der Benutzungsgebühr enthalten. Eine separate Berechnung erfolgt nicht.

## **17. Wann muss ich für Verpflegung bezahlen und wie hoch sind die Kosten?**

Auslagen für Verpflegung werden nur bei Vollverpflegung erhoben – gibt es als Sachleistung zum Beispiel nur ein Frühstück, werden keine Verpflegungskosten in Rechnung gestellt. Die Auslagen der Verpflegung richten sich nach dem jeweils zugrundeliegenden Vertrag zur Sicherstellung der Verpflegung. Da diese Kosten hoch sein können, sieht die DVAsyl eine Deckelung vor, vor allem um eine Leistungsüberforderung zu vermeiden. Die Auslagen der Verpflegung werden auf die Regelbedarfssätze des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) gedeckelt, soweit die tatsächlichen Auslagen höher sind.

Auslagen für die Verpflegung werden auch erhoben, wenn aufgrund einer Quarantäneanordnung die Versorgung mit Lebensmitteln erforderlich wird. Voraussetzung ist auch hier, dass es sich um eine Vollverpflegung im oben beschriebenen Sinne handelt. Eine Vollverpflegung kann dabei auch vorliegen, wenn die Versorgung mit Lebensmitteln durch Einkäufe sichergestellt wird.

## **18. Was passiert mit bestandskräftigen Bescheiden, die auf Grundlage der DVAsyl 2002/2004 erlassen wurden?**

Noch nicht bezahlte Bescheide, die auf der Gebührenregelung der DVAsyl in der geltenden Fassung von 2004 basieren (diese wurde nicht für unwirksam erklärt), werden wieder angemahnt und vollstreckt. Bestandskräftige, bereits bezahlte Bescheide bleiben bestehen.

## **19. Was passiert mit bestandskräftigen Bescheiden, die auf Grundlage der DVAsyl 2016 und 2019 erlassen wurden?**

Bestandskräftige, bereits bezahlte Bescheide bleiben grundsätzlich bestehen. Es kann allerdings vom Gebührenschuldner ein Antrag auf Wiederaufgreifens des Verfahrens gestellt und die Überprüfung des Bescheids begehrt werden, wenn der

Bescheid selbst vom Einkommen oder Vermögen bezahlt wurde. Bestandskräftige, noch nicht oder noch nicht vollständig bezahlte Bescheide werden aufgehoben und nach der neuen Rechtsgrundlage verbeschieden. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

## **20. Was passiert mit noch nicht bestandskräftigen Bescheiden?**

Noch nicht bestandskräftige Bescheide (wg. Klageverfahren) werden aufgehoben und auf Grundlage der neuen DVAsyl verbeschieden.

## **21. Was ist mit Altfällen, die noch gar nicht verbeschieden wurden?**

Sofern noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist oder die Ansprüche auf Kostenerstattung noch nicht erloschen sind, werden Altfälle auf Grundlage der neuen Gebührenregelung verbeschieden. Hierbei reichen die Gebührenfälle grundsätzlich bis zurück ins Jahr 2017. Erstattungskostenfälle nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG können auch noch frühere Jahre betreffen.

## **22. Ergeht ein Bescheid für das gesamte Jahr?**

Nein, die Abrechnung erfolgt monatsweise. Bei längeren Zeiträumen, die verbeschieden werden müssen, kann es deshalb dazu kommen, dass der Betroffene in einem Monat gleich mehrere Bescheide erhält.

## **23. An wen kann ich mich bei Fragen zum Bescheid wenden?**

An die zentrale Gebührenabrechnungsstelle, diese ist unter der Telefon-Hotline 0800-5099888 zu erreichen. Bei weiteren Rückfragen kann man sich auch an den zuständigen Sachbearbeiter wenden, die Kontaktdaten sind dem Bescheid zu entnehmen.